

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/069/2014/A

In dem Verfahren

des Antragstellers [...]

gegen

den Antragsgegner [...]

hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung vom 16. Mai 2015 im schriftlichen Verfahren folgenden Beschluss gefasst:

Der Beschluss des BundessprecherInnenrates der BAG Hartz IV vom 20. November 2014, der den Einspruch des Antragsgegners gegen den Eintritt des Antragstellers in die BAG Hartz IV zum Inhalt hat, wird aufgehoben.

1. Tatbestand

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller mit Schreiben vom 11. Dezember 2014 mitgeteilt, dass er auf seiner Sitzung vom 20. November 2014 Einspruch gegen seine Mitgliedschaft in der BAG Hartz IV eingelegt habe. Er berufe sich hierbei auf § 2 Abs. 3 der Bundessatzung. Daher sei die Mitgliedschaft des Antragstellers in der BAG Hartz IV nicht wirksam geworden.

Der Antragsteller hat daher am 16. Dezember 2014 beantragt,

festzustellen, dass der Beschluss des AG vom 20. November 2014 unwirksam sei.

Er ist der Auffassung, dass § 2 Abs. 3 Bundessatzung nur für den Eintritt in die Partei DIE LINKE Anwendung findet, nicht jedoch bei Eintritt in eine BAG.

II. Entscheidungsgründe

Der Antrag ist begründet. § 2 Abs. 3 Bundessatzung regelt schon dem Wortlaut nach ausschließlich den Eintritt in die Partei. Eine Analogie zum Eintritt in eine BAG ergibt sich hieraus nicht, da dies eine unzulässige Einschränkung der Mitgliederrechte wäre.

Dem Antrag war daher stattzugeben. Der AS ist wirksam in die BAG Hartz IV eingetreten.